

„Beteiligungsrechte in der Jugendhilfeplanung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juli 2025

Kontext

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes – dem SGB VIII – sind die Verpflichtungen aus Artikel 12 UN-KRK umfassend umgesetzt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII). Angebote der Jugendarbeit sollen von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§ 11 SGB VIII). Als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis sind geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zu gewährleisten (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). In der Jugendhilfeplanung ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht unmittelbar vorgesehen, jedoch sollen die Planungen den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII).

Nach Artikel 4 UN-KRK treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte. Demnach sind die bundesrechtlich weitreichend verankerten Beteiligungsrechte für die Kinder- und Jugendhilfe auch auf Landesebene gesetzlich zu verankern. Dabei gibt es Gestaltungsspielräume für die Länder, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausführlicher und konkreter zu regeln.

Die Landesgesetze zur Ausführung des SGB VIII wurden daraufhin analysiert, inwiefern in den Landesgesetzen konkrete Vorgaben für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung vorgesehen sind.

Erhebungsmethode

Eigene Gesetzesanalyse; Befragung der zuständigen Ministerien

Skalierung

Indexwert 1: Die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung ist über den bundesrechtlichen Rahmen hinaus explizit in einem Landesgesetz vorgeschrieben.

Indexwert 0,5: Die Berücksichtigung der Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen ist über den bundesrechtlichen Rahmen hinaus explizit in einem Landesgesetz vorgeschrieben.

Indexwert 0: Für die Jugendhilfeplanung ist keine Kinder- und Jugendbeteiligung in einem Landesgesetz explizit vorgeschrieben.



Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Nach § 9 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) sind in der Jugendhilfeplanung Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, angemessen zu berücksichtigen:</p> <p><i>„(2) Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist ein kontinuierlicher, kommunikativer, auf die Lebenswelt von jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf das Gemeinwesen bezogener Prozess. Zweckdienlich sind insbesondere kleinräumige Planungen. Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, sind angemessen zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Zum Redaktionsschluss dieses Indikators war eine Gesetzesnovelle zum LKJHG im Verfahren, mit der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden sollte.</p>	0,5
Bayern	<p>Im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind keine Regelungen verankert, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der kommunalen und landesweiten Jugendhilfeplanung explizit vorschreiben.</p>	0
Berlin	<p>In § 5 Abs. 3 Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetz (AG KJHG) ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung geregelt:</p> <p><i>„(3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den Kindern</i></p>	1

	<p><i>und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.“</i></p> <p>Zudem ist in § 43a Abs. 5 AG KJHG geregelt, dass junge Menschen an der Erstellung von Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene verpflichtend zu beteiligen sind:</p> <p><i>„(5) Die Erstellung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und auf Landesebene erfolgt jeweils unter Beteiligung junger Menschen nach Maßgabe des § 5. Über die Ergebnisse der Beteiligung sind die jungen Menschen in geeigneter Form zu informieren. Bei der Erstellung des Landesjugendförderplans ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.“</i></p>	
<p>Brandenburg</p>	<p>An der Jugendhilfeplanung sind Kinder und Jugendliche nach § 61 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) zu beteiligen:</p> <p><i>„(1) [...] Kinder und Jugendliche sind entsprechend § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.</i></p> <p><i>(2) An der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe sind die jungen Menschen in geeigneter Form sowie kommunale Spitzenverbände, die Zusammenschlüsse der betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen Träger in der Regel von Anfang an zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Landes-Kinder- und Jugendausschuss, auch soweit sie im</i></p>	<p>1</p>



	<p><i>Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.“</i></p> <p>Nach § 116 Abs. 1 BbgKJG ist die Beteiligung junger Menschen an den Beratungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses vorgeschrieben:</p> <p><i>„(1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss soll junge Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen. Diese Beteiligung kann auch außerhalb der Sitzungen in anderer Form stattfinden.“</i></p>	
Bremen	<p>Im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) ist bisher keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung vorgesehen. Im Rahmen einer geplanten Anpassung des BremAGKJHG an das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahr 2021 ist die Verankerung von Beteiligungsrechten bis 2028 geplant.</p>	0
Hamburg	<p>In § 9 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII) ist die Beteiligung von jungen Menschen an Beratungen der Jugendhilfeausschüsse verankert:</p> <p><i>„An den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sind junge Menschen sowie weitere Personen, die von den jeweiligen Beschlüssen betroffen werden, in geeigneter Weise zu beteiligen.“</i></p>	1
Hessen	<p>In § 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist die Beteiligung von jungen Menschen und ihre Familien an den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfe- und anderen Planungen verankert:</p> <p><i>„Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.“</i></p>	1



	Für die Bewertung des Indikators nicht relevant, aber dennoch eine Besonderheit: Nach § 39 Abs. 2 HKJGB vergibt das für Jugendhilfe zuständige Ministerium mindestens drei Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für experimentelle Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere für Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen.	
Mecklenburg-Vorpommern	Im Landesjugendhilfeorganisationsgesetz (KJHG- Org M-V) , welches die Jugendhilfeplanung regelt, sind keine Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Planungen enthalten.	0
Niedersachsen	Im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes , welches unter anderem die Aufgaben der Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung regelt, sind keine Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Planungen enthalten.	0
Nordrhein-Westfalen	Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes , welches unter anderem die Jugendhilfeplanung regelt, sind keine Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen enthalten. Zum Redaktionsschluss dieser Analyse war eine Gesetzesnovelle zum 1. und 3. AG-KJHG im Verfahren, mit der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden sollte.	0
Rheinland-Pfalz	Im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ist bisher keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung vorgesehen. Zum Redaktionsschluss dieser Analyse war eine Gesetzesnovelle zum AGKJHG geplant, mit der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden sollte.	0
Saarland	Im ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG KJHG) , welches unter anderem die Jugendhilfeplanung regelt, sind keine	0



	Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen enthalten.	
Sachsen	Im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) sind für die Jugendhilfeplanung keine Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
Sachsen-Anhalt	Im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-LSA) sind für die Jugendhilfeplanung keine Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen verankert. Eine Anpassung des Gesetzes an das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 ist geplant, die mit einer Verankerung von mehr Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche einhergehen könnte.	0
Schleswig-Holstein	In § 4 des Jugendfördergesetzes (JuFöG) ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen, darunter Planungen der Gemeinden wie die Jugendhilfeplanung, geregelt: <i>„(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Sie sollen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.</i> <i>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Träger der freien Jugendhilfe.</i> <i>(3) Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.</i> <i>(4) Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII sollen Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen</i>	1



	<p><i>unterstützt, begleitet und gefördert werden. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit ihnen zusammen und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“</i></p>	
Thüringen	<p>In § 15a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) ist die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Angelegenheiten, darunter explizit auch die Jugendhilfeplanung, ausführlich und präzise verankert:</p> <p><i>„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.</i></p> <p><i>(2) Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden. Bei der Umsetzung der Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und deren Beteiligung durchgeführt hat.</i></p> <p><i>(3) Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der geförderten Maßnahmen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.“</i></p> <p>Für die Landesjugendhilfeplanung sind als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 2a ThürKJHAG zwei Vertreter*innen</p>	1



	der Stadt- oder Kreisschülervertretungen sowie im Landesjugendhilfeausschuss nach § 9 Abs. 1 Nr. 17, 18 ThürKJHAG jeweils zwei Vertretungen der Landesschülervertretung und der Jugendmitbestimmungsgremien vorgesehen.	
--	--	--

